

Informationen zu Umzügen

Bei Ihnen steht ein Umzug an und Sie erhalten ALG II bzw. möchten diese Leistung beantragen? Dann bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen!

Achtung: Dies gilt auch bei Umzügen von der Stadt Straubing in den Landkreis Straubing-Bogen und umgekehrt!!

Erkundigen Sie sich bitte **rechtzeitig**, ob die Notwendigkeit des Umzugs vom Jobcenter Straubing-Bogen anerkannt wird und legen Sie die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vor.

Wann ist eine Wohnung angemessen?

Angemessen ist unter Berücksichtigung der Familiengröße, der qm und der Lage Ihrer Wohnung im Landkreis Straubing-Bogen bzw. der Stadt Straubing eine Kaltmiete, die sich aus dem Produkt der angemessenen Wohnungsgröße und dem angemessenen Richtwert ergibt. Für den Landkreis Straubing-Bogen und die Stadt Straubing gelten die nachfolgenden Mietobergrenzen.

Hinweis zu nicht notwendigen Umzügen

Erhöhen sich Ihre angemessenen Unterkunftskosten infolge eines nicht als notwendig anerkannten Umzuges innerhalb des Landkreises Straubing-Bogen oder der Stadt Straubing, werden die zusätzlich anfallenden Unterkunftskosten (einschl. Heizung und Kaltnebenkosten) nicht übernommen!

Landkreis Straubing-Bogen und Stadt Bogen (Mietobergrenzen nach § 12 WoGG); **Mietenstufe 1** Landkreis und **Stufe 2** für Stadt Bogen

Die Mietobergrenze für den Landkreis Straubing-Bogen und die Stadt Bogen erfolgt nach §12 WoGG und ist daher **inkl. Betriebskosten** ausgewiesen!

Gültig ab 01.01.23

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Wohnungsgröße	Höchstbetrag inkl. Betriebskosten ohne Heizkosten	
		Landkreis Stufe 1	Stadt Bogen Stufe 2
1	50 qm	381,70 €	431,20 €
2	65 qm	462,00 €	521,40 €
3	75 qm	551,10 €	620,40 €
4	90 qm	642,40 €	724,90 €
5	105 qm	733,70 €	827,20 €
Mehrbetrag jedes weitere Haushaltsmitglied	15 qm	86,90 €	99,00 €

Orientierungswert: Betriebskosten ca. 2,10€/qm nach Betriebskostenspiegel Bayern, Heizkosten nach Bundesheizkostenspiegel.

Rollstuhlbenutzer plus 15 qm (Wohnraumförderungsbestimmungen Bayern).

Stadt Straubing (Mietobergrenzen nach Mietspiegel) Mietenstufe 2

Die Mietobergrenze für die Stadt Straubing erfolgt nach Mietspiegel und ist daher **ohne Betriebskosten** ausgewiesen!

Gültig ab 01.05.2022

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Wohnungsgröße	Kaltmiete je m ²	Mietobergrenze ohne Betriebskosten
1	50 qm	7,52 €	376,00 €
2	65 qm	6,47 €	421,00 €
3	75 qm	6,47 €	485,00 €
4	90 qm	6,39€	575,00 €
5	105 qm	6,39 €	671,00 €
Mehrbetrag jedes weitere Haushaltsmitglied	15 qm	6,39 €	95,85 €

Orientierungswert: Betriebskosten ca. 2,21€/qm nach Betriebskostenspiegel Bayern!
Rollstuhlbenutzer plus 15 qm (Wohnraumförderungsbestimmungen Bayern).

Für die Heizkosten ist auf die jeweiligen Werte des Bundesheizkostenspiegels abzustellen. Auch dieser wird jährlich aktualisiert.

Die neuen Mietobergrenzen für die Stadt Straubing finden ab 01.05.2022 Anwendung.

Heizkosten:

Mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023, können Heizkosten (ohne Karenzzeit) nur in angemessener Höhe übernommen werden! Das heißt, sollten Ihre Heizkosten unangemessen hoch sein, werden in der Regel nach 6 Monaten nur noch die angemessenen Heizkosten vom Jobcenter übernommen.

Wie hoch die angemessenen Heizkosten bei Ihnen sind, können Sie im Jobcenter erfragen!

Sie sind verpflichtet, bei Anmietung einer Wohnung auf eine angemessene Miete zu achten.

Beachten Sie bitte auch:

- Maklergebühren werden vom Jobcenter Straubing-Bogen grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahme wäre, wenn nachgewiesen wird, dass eine angemessene Wohnung nicht ohne Makler gefunden werden konnte.
- Kautionen werden grundsätzlich in Form eines Darlehens übernommen.

Umzug innerhalb des Landkreises Straubing-Bogen bzw. der Stadt Straubing

Wird ein Umzug aus besonderen, nachweisbaren Gründen notwendig, ist ein Nachweis des neuen Vermieters über die Höhe der Kaltmiete, Anzahl der qm und der zu erwartenden Nebenkosten vorzulegen. Der Abschlag der Heizkosten und ob die Warmwasseraufbereitung in diesem Abschlag enthalten ist, sollte extra aufgeführt sein.

Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die Entscheidung des Sachbearbeiters wissen!

Beantragen Sie unbedingt vor Unterzeichnung des Mietvertrages die Kautions, falls eine verlangt wird. Es können max. 3 Kaltmieten einer angemessenen Miete übernommen werden.

Umzüge in einen anderen Landkreis oder eine andere Stadt (gilt auch für Umzüge vom Landkreis Straubing-Bogen in die Stadt Straubing und umgekehrt!)

Erkundigen Sie sich beim dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bezüglich der Mietobergrenzen und wie Sie sich bezüglich der Unterzeichnung des neuen Mietvertrages dort verhalten müssen (darf der Mietvertrag schon unterschrieben sein oder nicht?).

Haben Sie eine angemessene Wohnung gefunden, lassen Sie sich dies vom dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Jobcenter) bestätigen. Diese Bestätigung legen Sie uns bitte vor.

Klären Sie mit dem neuen Vermieter, ob eine **Kautions** fällig ist. Beantragen Sie die Übernahme der Kautions **vor** Unterzeichnung des Mietvertrages bei Ihrem **neuen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Jobcenter)**.

Weitere Umzugskosten:

Ist die Anmietung eines Transportfahrzeuges notwendig? Wenn ja, kann dieses von Ihnen oder Verwandten oder Freunden gefahren werden? Reichen Sie hierzu bitte einen Kostenvoranschlag (Mietkosten, Benzinkosten, Versicherung, Verpackungsmaterial usw.) ein.

Benötigen Sie Verwandte oder Bekannte, die Ihnen beim Umzug helfen (Pauschale- i.d.R 100,00 im Familienkreis; im Bekanntenkreis bis 200,00 Euro).

Sofern Helfer im Verwandten und Bekanntenkreis nicht vorhanden sind, können **Umzugshelfer**, auch Fahrer- zum Be- und Entladen, in Anspruch genommen werden!

Für Helfer können ca. 10,00 Euro/Std. gezahlt werden. Sofern die Helfer nicht in der Lage sind, Elektrogeräte anzuschließen, können ggf. auch die Kosten für einen Fachmann übernommen werden (Kostenvoranschlag ist beim Jobcenter einzureichen!!).

Bitte vorweg klären, wie hoch die Kosten für den Umzug sind und genehmigen lassen.

Sollten Sie den Umzug nicht in Eigenleistung/mit Helfern durchführen können, ist dies nachfolgend genau zu begründen (z.B. Gebrechlichkeit-ggf. ist ein ärztliches Attest vorzulegen-, Behinderung, Betreuung von Kleinstkindern o.ä. und warum ein Umzug mit Umzugshelfern (Studenten o. anderen Helfern) nicht möglich ist ((SG Dresden 6.6.2006 - S 23 AS 838/06 ER).

Es sind ggf. 3 Kostenvoranschläge von Firmen im Jobcenter vorzulegen, welche einen Umzug durchführen würden.

Umzüge von Personen unter 25 Jahren

Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Ihre Unterkunftskosten nur anerkannt, wenn das Jobcenter Straubing-Bogen eine Zusicherung erteilt hat. Ohne Zusicherung, werden Ihnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt, auch wenn diese ansonsten in der Höhe angemessen sein sollten.

Daneben erhalten Sie statt des vollen Regelbedarfs bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **lediglich 80 % des Regelbedarfs**.

Ebenfalls werden Ihre Unterkunftskosten vom Jobcenter Straubing-Bogen **nicht anerkannt**, wenn Sie **vor der Beantragung** von Arbeitslosengeld II in der Absicht umziehen, Leistungen zu beziehen!

Bitte erkundigen Sie sich hierzu vorab beim Jobcenter Straubing-Bogen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Servicehotline:

09421/186513

oder per E-Mail: Jobcenter-Straubing-Bogen@jobcenter-ge.de

Ihr Jobcenter Straubing-Bogen